

„Förderverein der Kirchenmusik in der Pfarrei St. Franziskus Hermeskeil e.V.“

Satzung

§ 1

Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Kirchenmusik in der Pfarrei St. Franziskus Hermeskeil e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Hermeskeil. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wittlich eingetragen werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Gefördert werden kulturelle Zwecke; dabei handelt es sich um die ausschließliche und unmittelbare Förderung der Kunst und die Erhaltung von Kulturwerten.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Kirchenmusik in der Pfarrei St. Franziskus Hermeskeil im Gottesdienst- und Konzertbereich sowie die Nachwuchsförderung.

Die Förderung geschieht durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Spendensammlungen; Mithilfe in organisatorischen Angelegenheiten, Informationen, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person, wie auch Personen des öffentlichen oder privaten Rechts werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten. Nur volljährige Mitglieder sind stimmberechtigt.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des Vorstands auf den schriftlichen Aufnahmeantrag.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod (natürliche Person) oder Auflösung oder Vermögenslosigkeit (juristische

Person) des Mitglieds,

b) durch Austritt. Der Austritt ist jeweils zum 31.12. eines Jahres möglich. Er muss dem Vorstand schriftlich bis zum 30.9. des betreffenden Jahres erklärt werden.

c) durch Ausschluss. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten dem Zweck, den Belangen oder der Würde des Vereins widerspricht oder ein Beitragsrückstand von einem Jahr besteht, ohne dass die Mitgliedschaft ruht. Auf die Beschwerde des ausgeschlossenen Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

4. Die Mitgliedschaft kann auf Antrag und mit Zustimmung des Vorstandes zeitweilig ruhen.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Mindesthöhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 2,- € im Monat und wird einmal im Jahr durch Bankeinzug erhoben. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind beitragsfrei.

Auf Antrag kann vom Vorstand unter bestimmten Voraussetzungen Beitragsfreiheit gewährt werden.

§ 5

Organe

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Wahl des Vorstandes, soweit sich die Zugehörigkeit nicht kraft Amtes (Kirchenmusiker) ergibt.
- b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen ,
- c) die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
- d) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes, des Rechnungsprüfungsberichtes,
- e) die Entlastung des Vorstandes,
- f) die Änderung der Satzung,
- g) die Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliedsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist durch den Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Vorzüglich wird die für den Verein kostenfreie Kommunikation per e-mail angestrebt. Das Einladungsschreiben gilt dem

Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand eine solche aus dringenden Gründen beschließt oder mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich verlangt unter Angabe des Zwecks und der Gründe.

Die Mitgliederversammlung wird von der/ dem Vorsitzenden, bei Verhinderung durch die / den Stellvertreter(in) oder ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Bei Auflösung des Vereins muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Bei Beschlussunfähigkeit ist durch die / den Vorsitzende/n innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig. Beschlüsse werden, soweit nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden. Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest. Anträge zur Tagesordnung sind unter Einhaltung einer Frist von einer Woche an die / den Vorsitzenden zu stellen.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die durch die/den Vorsitzende/n und die/den Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens vier gewählten Mitgliedern und dem Kirchenmusiker der Pfarrei St. Martinus Hermeskeil, der Kraft Amt dem Vorstand des Fördervereins angehört. Der Vorstand kann durch die Wahl von maximal drei Beisitzern auf insgesamt 8 Mitglieder erweitert werden. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Gewählte Mitglieder sind:
die / der Vorsitzende
die / der Vertreter/in
die / der Kassenwart/in
die / der Schriftführerin
bis zu drei Beisitzer

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind; Darunter soll die / der Vorsitzende oder die / der Vertreter/in sein. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der / des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorstand muss zusammentreten, wenn drei Vorstandsmitglieder dies fordern.

Sitzungen des Vorstandes werden von der / vom Vorsitzenden einberufen. Es soll nach Möglichkeit mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche geschehen. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

Scheidet ein Mitglied aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer ernennen.

Neben der / dem 1. Vorsitzenden sind deren / dessen Vertreter/in sowie die / der Kassenwart/in alleinvertretungsberechtigt.

§ 8

Kassenprüfung

Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer/innen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Sie prüfen die Jahresrechnung des Vorstandes und nehmen zu seiner Entlastung Stellung.

§ 9

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins geht das vorhandene Vermögen an die Pfarrei St. Franziskus Hermeskeil. Es soll für die in § 2 angegebenen Zwecke verwandt werden.

§ 10

Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 30.8.2010 von den Unterzeichnenden beschlossen.

Die Namensänderung in „Förderverein für Kirchenmusik in der Pfarrei St. Franziskus Hermeskeil e. V.“ wurde am 01.02.2016 beschlossen.